

Richtlinien zur Gewährung von Wohnungserstaussstattung

Nach § 23 Abs.3 Nr.1 SGB II bzw. § 31 Abs.1 Nr.1 SGB XII sind Leistungen für die Erstaussattung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte nicht von der Regelleistung umfasst. Diese Leistungen werden gesondert erbracht. Bei der Erstaussattung von Wohnungen handelt es sich um den erstmaligen Bedarf bzw. den erneuten Bedarf an Einrichtungsgegenständen für den Wohnraum. Ersatzaussattung fällt nicht darunter. Sofern für den Ersatz keine finanziellen Rücklagen angespart wurden, kann ein unabweisbarer Bedarf nur durch Gewährung eines Darlehens gedeckt werden (§ 23 Abs. 5 SGB II bzw. § 37 SGB XII).

Anspruchsvoraussetzungen (nach aktueller Kommentierung und Rechtsprechung):

- Wohnungsbrand (Leistungen aus Versicherungen sind zu berücksichtigen)
- Erstanmietung nach Auszug bei den Eltern (bei unter 25-Jährigen Zusicherungserfordernis; es ist zu klären, welche Möbel aus dem elterlichen Haushalt mitgenommen werden können)
- Erstanmietung nach Haft, Langzeittherapie (nur wenn keine Wohnung mehr vorhanden oder keine Einlagerung der Möbel erfolgt ist)
- nach Trennung/Scheidung (auch ggf. Bedarf für Kinder; Möbelaufteilung ist zu prüfen; gemeinsam angeschaffte Möbel sind gleichmäßig aufzuteilen)
- Zusammenzug mit Partner/Heirat (in der Regel nur Ergänzungsbedarf)
- Beendigung von Obdachlosigkeit
- Zuzug aus dem Ausland
- Auszug aus dem Frauenhaus
- Wohnungswechsel aus Gründen der Kostensenkung (in der Regel nur Ergänzungsbedarf)
- Erstmaliger Bedarf aufgrund Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit (der Vorrang der Leistungen aus der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege ist zu beachten.)

Hilfesuchende können grundsätzlich auf einfache gut erhaltene und funktionstüchtige Möbel, sonstige Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte verwiesen werden. Besteht ein dringender Bedarf und stehen keine Gebrauchsgüter zur Verfügung, wird eine Leistung für günstige Neuware bewilligt.

Grundsätzlich werden Leistungen zur Erstaussattung in Form von Gutscheinen/Sachleistungen, die soweit erforderlich auch die Kosten für den Transport umfassen, für das Gebrauchsgüterkaufhaus oder vergleichbare Läden ansässiger karitativer Einrichtungen erbracht. Die Hilfesuchenden sind im zumutbaren Umfang auch zur Mithilfe verpflichtet.

Das Jobcenter bzw. die Sozialverwaltung deckt den genauen Bedarf unter Anwendung der folgenden Tabelle. Die Tabelle eignet sich auch zur Bemessung eines Darlehens.

Erstausstattung Wohnung (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII):	Richtwerte
Kochen und Essen	
Essecke bzw. Tisch mit Stühlen (1-Personen-Haushalt)	60,00 €
1 Stuhl (pro weitere Person)	10,00 €
Ess- und Kochgeschirr, Besteck, Haushaltskleingeräte, Grundbedarf für 1 bis 2 Personen (nicht Kaffeemaschine, Mikrowelle)	100,00 €
für jede weitere Person	10,00 €
Küchenzeile, ohne Elektrogeräte	200,00 €
Herd	150,00 €
Kühlschrank	180,00 €
Küchenhänge o.- hochschrank	30,00 €
Spüle	40,00 €
Gefrierschrank*	nur in Härtefällen
Wohnen	
Schreibtisch für schulpflichtige Kinder je	20,00 €
Polstergarnitur	80,00 €
Tisch	20,00 €
Wohnzimmerschrank	75,00 €
Schlafen	
Schlafzimmerschrank	50,00 €
Bett mit Lattenrost (Doppel-, Einzel- oder Kinderbett)	50,00 €
je Matratze (muss nur gebraucht genommen werden, wenn gereinigt)	50,00 €
Bettwäsche und Laken pro Bett	20,00 €
Zudecke und Kissen pro Bett	25,00 €
Flur	
Garderobe	40,00 €
Waschen	
Waschmaschine	250,00 €
Wäscheständer	10,00 €
Wäschetrockner*	nur in Härtefällen
Sonstiges	
Gardine mit Stange pro Fenster, alternativ Rollos	15,00 €
Lampe pro Zimmer	8,00 €

² Ein Härtefall liegt z. B. vor bei Haushalten mit 5 oder mehr Personen, wenn der Wohnraum knapp bemessen ist und ein Wäschetrocknenraum fehlt. Ein Gefrierschrank kann bei Haushalten mit 5 oder mehr Personen gewährt werden, insbesondere bei größerer Entfernung zu den nächstgelegenen Einkaufsmöglichkeiten

Nicht zur Erstaussstattung zählen:

Badezimmergarnitur und Duschkopf
Balkontisch und Stühle
Bügelbrett
Haushaltsleiter
Kaffeemaschine
Mikrowelle
Nähmaschine
PC mit Zubehör
Radio und Fernseher
Schuhschrank (zählt zur Garderobe)
Teppich; Teppichboden (nur in Ausnahmefällen)

Bad Neustadt, 24.05.2012



Leiterin Amt für Soziale Angelegenheiten



Geschäftsführerin JC Rhön-Grabfeld

